rungsblatt Seite 101 — vom Rechnungsamte vorzunehmenden Berechnung, und ift in dem Falle, daß die Dienstländereien in verschiedenen Gemeindebegirten liegen, diese Berechnung für die verschiedenen Gemeindebegirte besonders au bewirfen.

Besteht hinsichtlich der in verschiedenen Gemeindebegirten belegenen Dienstländereien nur eine Beranichsagung des Gesammteintommens durch Bestalungsbetret, Restript oder bestätigte Besoldungstabelle, so ist zur Regelung der nach Art. 127 § 3 bestehenden Gemeindesteuerpsticht eine Bertheilung diese Gesammteintommens auf die verschiedenen Gemeindebegirte auf demfelben Bege vorzunehmen, auf welchem die Beranschlagung des Gesammteintommens errfolat ift.

II. Ru Art. 127 88 8. 9. 15.

Wird auf Grund bes § 8 ein nach ben übrigen Bestimmungen bes Nachtragsgesehes vom 17. April 1890 an einem anberen Orte des Großherzogethums gemeindesteuerpsichtigtiges Einkommen ganz oder theilweise an demjenigen Orte, wo der Beitragspssichtige einen Haushalt hat, auf dem Wege der bessonderen Einschätzung zur Erfüllung des Auswahelt fat, auf dem Wege der bessonderen Einschätzung gerangszogen, so hat der Gemeindevorstand des letzteren Ortes sofort, nachdem diese besondere Einschätzung geschichen ift, dem Gemeindevorstand des erstgenannten Ortes vom Ergebuisse dersten Kenntnis zu geben.

Sind mehrere andere Orte in Frage, so hat der Gemeindevorstand besjenigen Ortes, wo die besondere Einschäufung ersolgt, die Hohe des an jedem
der anderen Orte gemeindestenerpflichtigen Einfommens durch Nachfrage bei den Gemeindevorständen dieser Orte sestzustellen, alsbann die in § 9 Absah vorgeschriebene Vertheilung vorzunehmen und vom Ergebnisse dieser Vertheilung unter Mittheilung sämmtlicher Unterlagen derselben die Gemeindevorflände der übrigen betheiligten Orte zu benachrichtigen.

Der Gemeindevorstand besjenigen Ortes, bessen Gemeindestenerpflicht in biefen Fallen um ben in § 9 Absat 1 bezeichneten Betrag vermindert wird, hat diese Berminderung zu berechnen und Nachricht hierüber in die dem Beitragspflichtigen nach § 14 zuzusertigende Eröffnung anfzunehmen (vergleiche Riffer III).

Die Benachrichtigung ber Gemeindevorstände der anderen betheiligten Orte hat mittels einsachen Briefs zu erfolgen, und gilt der Eingangsvermerk des Gemeindevorstands bis zum Beweife des Gegentheils als genügender Nach-